



Stadt Leipzig
Ordnungsamt

Ausnahmegenehmigung

Hiermit wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 11 StVO in der jeweils gültigen Fassung eine widerrufbare Genehmigung zum

**Parken im eingeschränkten Haltverbot sowie an
Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren ohne Gebühr
mit Parkscheibe gemäß § 41 Bild 291 StVO maximal 120 Minuten**

für die Stadt Leipzig außerhalb der Bewohnerparkbereiche erteilt.

gültig am:

amtliches Kennzeichen:

Einsatzorte (Straße, Hausnummer)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Unterschrift / Stempel d. Gewerbebetriebes

Unterschrift / Siegel

Mit der Übergabe dieses Heftes werden Ihnen 50 Einzelgenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 11 StVO erteilt, die je nach Bedarf genutzt werden können.

Im gesamten Gebiet der Stadt Leipzig sind damit außerhalb der Bewohnerparkbereiche folgende Ausnahmen zugelassen:

Parken im eingeschränkten Haltverbot sowie an Parkscheinautomaten bzw. Parkuhren ohne Gebühr mit Parkscheibe 120 Minuten

Eine Einzelgenehmigung können Sie an **einem** Kalendertag im benannten Geltungsbereich an vier verschiedenen Einsatzorten mit **einem** Fahrzeug nutzen.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben und entsprechend Gebührennummer 264 auf 175,00 EUR / Heft festgesetzt.

Hinweise

Bei Inanspruchnahme ist die Einzelgenehmigung an der Frontscheibe vollständig sichtbar und von außen lesbar anzubringen.

Die Veränderung der Einzelgenehmigung über die vorgeschriebenen Eintragungen hinaus wird als Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB strafrechtlich verfolgt.

Verstöße gegen die Auflagen können gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 4 und 5 StVO als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Dabei kann dieses Heft oder eine Einzelgenehmigung ersatzlos eingezogen werden.

Auflagen und Rechtsbehelf auf der hinteren Umschlagseite

Mit der Übergabe der 50 Einzelgenehmigungen werden folgende Auflagen erteilt:

1. Eine Einzelgenehmigung ist nur im Original und an dem einzutragenden Kalendertag gültig. Weiterhin ist die Eintragung des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges und mindestens eines Einsatzortes für die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung erforderlich.
2. Die Daten sind leserlich und nur mit Schreibgeräten vorzunehmen, die eine dauerhafte und haltbare Eintragung gewährleisten (Kugelschreiber o. ä.). Korrekturen sind nicht zulässig.
3. Die Einzelgenehmigung darf zum Zweck der Nutzung nicht vervielfältigt, in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen werden.
4. Die Einzelgenehmigung ist den Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes oder den zur Kontrolle berechtigten Mitarbeitern der Stadt Leipzig auf Verlangen auszuhändigen. Weisungen dieses Personenkreises ist Folge zu leisten, auch wenn diese den genehmigten Ausnahmen widersprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Zulassungsbehörde, Platostraße 1, 04103 Leipzig).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig, Bräustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift eingeht.